

Verein für kirchliche Gassenarbeit Bern

STATUTEN 2018

Name und Sitz	Art. 1 Unter dem Namen „Verein für kirchliche Gassenarbeit Bern“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Zweck	Art. 2 Der Verein trägt die Kirchliche Gassenarbeit der Stadt Bern, welche die ambulante seelsorgerische und soziale Betreuung von Menschen in Not umfasst, die ihren Lebensraum auf der Gasse haben. Dazu kann er Massnahmen ergreifen, fördern und unterstützen, welche die Ursachen und Auswirkungen der Not beheben. Der Verein folgt dabei dem geschlechtsspezifischen Ansatz.
Mitgliedschaft	Art. 3 Mitglieder des Vereins können sein: a) die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Bernischen Landeskirchen b) die Landeskirchen des Kantons Bern c) juristische Personen und an der Kirchlichen Gassenarbeit Bern interessierte Gruppen und Kirchgemeinden aus dem Einzugsgebiet des Vereins
Eintritt, Austritt und Ausschluss	Art. 4 a) Der Eintritt erfolgt auf Gesuch an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. b) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres.
Finanzen	Art. 5 a) Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus: – den Mitgliederbeiträgen, entsprechend der den Statuten beigelegten Beitragsliste – der regelmässigen Zuwendungen der Beitragsgemeinden gemäss der oben erwähnten Liste – Spenden und Kollekten b) Spenden und Kollekten gehen in den Unterstützungsfonds, der nach dem den Statuten beiliegenden Reglement zu verwalten ist. Sie können mit Einwilligung des Spenders oder der Spenderin, als Beiträge an den Verein z.B. auch zum Ausgleich der Rechnung, verwendet werden c) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen
Organe	Art. 6 Die Organe des Vereins sind: a) die Vereinsversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren/innen
Vereinsversammlung	Art. 7 Die Vereinsversammlung tritt zusammen, wenn sie vom Vorstand einberufen wird oder ein Mitglied ihre Einberufung verlangt, mindestens aber einmal pro Jahr. Befugnisse und Pflichten: a) Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden ein b) Den Vorsitz führt in der Regel der Vereinspräsident oder die Vereinspräsidentin c) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen d) Die Vereinsversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab e) Sie setzt aufgrund eines Voranschlags die jährlichen Beiträge fest f) Sie bestimmt den Umfang der Anstellungspensen der Mitarbeitenden. g) Sie nimmt Statutenänderungen vor h) Sie wählt die Vorstandsmitglieder (gem. Art 10b) sowie die Rechnungsrevisoren/innen i) Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins

Beschlussfassung	<p>Art. 8</p> <p>a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen</p> <p>b) Der Voranschlag gilt nur als genehmigt, wenn die Mehrheit der Stimmenden, die gleichzeitig die Mehrheit der jährlichen Beiträge repräsentieren, zustimmen</p> <p>c) Vereinsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, falls nicht ein Mitglied die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangt</p> <p>d) Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident oder die Präsidentin. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los</p>
Vorstand	<p>Art. 9</p> <p>a) Der Vorstand besteht nach Möglichkeit aus je zwei Delegierten der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern und der Agglomerationsgemeinden, sowie aus einem / einer Delegierten der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung</p> <p>b) Der Vereinsvorstand konstituiert sich vorbehältlich Art. 10 selber</p> <p>c) Die Vereinsversammlung kann weitere Mitglieder als Vertretung der übrigen Beitragenden oder andere, an der Gassenarbeit interessierte Personen zur Wahl vorschlagen</p>
Wahlbehörden	<p>Art. 10</p> <p>Wahlbehörden für den Vorstand sind:</p> <p>a) Für die Vertretungen der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinden Bern: der jeweilige kleine Kirchenrat</p> <p>b) Für die übrigen: die Vereinsversammlung</p>
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	<p>Art. 11</p> <p>a) Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein eine Geschäftsleitung sowie Gassenarbeiter/innen anstellen. Deren Arbeitsverträge werden durch den Vorstand abgeschlossen.</p> <p>b) Bei der Anstellung der Gassenarbeiter und Gassenarbeiterinnen ist auf eine ausgewogene geschlechtermässige Besetzung zu achten</p>
Haftung	<p>Art. 12</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht nicht</p>
Auflösung	<p>Art. 13</p> <p>a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Vereinsversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind</p> <p>b) Der Vermögenssaldo geht grundsätzlich im Verhältnis ihrer Beiträge an die Mitglieder</p>
Von der Gründungsversammlung genehmigt:	<p>am 15. Januar 1988</p>
Abgeändert	<p>am 02. Mai 1989</p> <p>am 15. Juni 1993</p> <p>am 14. Juni 1999</p> <p>am 01. Juni 2007</p> <p>am 04. Juli 2008</p> <p>am 25. Juni 2010</p> <p>am 6. Juni 2017</p> <p>am 19. Juni 2018</p>

Bern, 19. Juni 2018
Die Präsidentin:

Die Geschäftsleiterin: